

Bekanntgabe des Landratsamts Zollernalbkreis gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 23.10.2024.

Feststellung zur UVP-Pflicht

Der Zweckverband Wasserversorgung Hohenzollern beantragt die Entnahme von Grundwasser aus den Quelfassungen Gassenbrunnen, Mesnerbrunnen, Kreuzbrunnen und Weiherbrunnen sowie aus dem Tief- und dem Flachbrunnen im Weiherbrunnenpumpwerk in Höhe von 125,00 l/s über 24 Stunden pro Tag. Die beantragte Gesamtentnahmemenge beträgt im Maximum 2.900.000 m³/a.

Mit der beantragten Maximalmenge von 2.900.000 m³/a fällt das Vorhaben unter Anlage 1 Ziffer 13.3.2 des UVPG (Entnahmemenge 100.000 m³ bis unter 10 Mio. m³/a), mit der Folge, dass für das Vorhaben eine „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles“ durchzuführen ist.

Auf Grund der durchgeführten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles ist festzustellen, dass das Vorhaben nach abschließender Gesamteinschätzung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat und somit keine Verpflichtung zur Durchführung eines Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens besteht.

Wesentliche Merkmale für diese Einschätzung: Es gibt keine Veränderungen gegenüber der letzten Zulassung aus dem Jahre 1991. Bei der bereits bestehenden Nutzung entstanden weder Umweltverschmutzungen noch Belästigungen und auch keine Risiken für die menschliche Gesundheit. Die Grundwasserentnahme befindet sich seit Jahren unter Flur, so dass auch weiterhin hinsichtlich der Schutzgüter Boden und Luft nicht mit negativen Auswirkungen durch eine Entnahme von Grundwasser zu rechnen ist.

Gem. § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Antragsunterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes im Landratsamt Zollernalbkreis, Hirschbergstr. 29, 72336 Balingen, Zi. Nr. 237 zugänglich.

Umweltamt
Wasser- und Bodenschutz